

173 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (154 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 die Regierungsvorlage behandelt.

Gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz obliegt dem Landeshauptmann im Bereiche des betreffenden Bundeslandes die Vollziehung der Bundesagenden. Die im Artikel 102, Abs. (2), aufgezählten Sachbereiche können auch in den Ländern unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Diese Bundesbehörden haben sich jedoch im Rahmen des verfassungsmäßig bestimmten Wirkungsbereiches zu halten. Zu diesen Sachbereichen gehört auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, mit Ausnahme des Pressewesens, der Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, der örtlichen Sicherheitspolizei und der Fremdenpolizei.

Nun wurden durch § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, die Kompetenzen der ehemaligen Reichsstatthalter auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitswesens auf Sicherheitsdirektionen in den Ländern übertragen. Diese sind unmittelbare Bundesbehörden und der beim Innenministerium errichteten Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit unterstellt. In der Stadt Wien übt die

Funktion der Sicherheitsdirektion die Polizeidirektion aus.

Nach dem Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen die Agenden des öffentlichen Sicherheitswesens in den Ländern in die Kompetenz der Landeshauptleute. Es bedeutet daher die Übertragung dieses Wirkungsbereiches in der Mittelinstanz auf eine eigene Sicherheitsdirektion, beziehungsweise unmittelbare Bundesbehörde eine Einschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Landeshauptleute. Die Länder haben diese Regelung jedoch anlässlich der Länderkonferenzen ihre Zustimmung erteilt. Diese Einschränkung ist auch begründet durch die derzeitigen Sicherheitsverhältnisse und Anforderungen an diesen Dienst. Es steht zu erwarten, daß durch diese Organisation des Sicherheitsdienstes alle unserer Konsolidierung entgegenstehenden Zustände und Verhältnisse auf dem Gebiete des Sicherheitswesens abgestellt werden. Es erscheint aber notwendig festzustellen, daß hiedurch die verfassungsmäßigen Rechte der Landeshauptleute nicht dauernd eingeschränkt werden sollen und auch die gegenwärtige gesetzliche Regelung nur insoweit in Kraft bleibt, als die Verhältnisse die Aufrechterhaltung dieses Zustandes erheischen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage einstimmig angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (154 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ing. Strobl,
Berichterstatler.

Scharf,
Obmann.